

## Strukturreform der psychotherapeutischen Versorgung – Wissenswertes

### Psychotherapeutische Sprechstunde ab ist April 2018 für Patienten Pflicht!

Neu ist, dass vor Beginn einer Kurz- oder Langzeittherapie probatorische Sitzungen durchgeführt werden müssen – mindestens zwei, maximal vier bei Erwachsenen. Erst nachdem ein Patient eine Sprechstunde aufgesucht hat, kann mit probatorischen Sitzungen und dann mit der Therapie begonnen werden. Vorgeschrieben sind mindestens 50 Minuten. Bis 31. März 2018 kann eine ambulante psychotherapeutische Behandlung auch ohne Sprechstunde beginnen.

Die Psychotherapeutische Sprechstunde ist zur frühzeitigen **diagnostischen Abklärung** gedacht und nicht zu verwechseln mit der herkömmlichen Sprechstunde, in der Ärzte und Psychotherapeuten in ihrer Praxis Patienten versorgen. Sie dauert bis zu sechs Gesprächen à 25 Minuten und ist die **Zugangsvoraussetzung** zur weiteren ambulanten psychotherapeutischen Versorgung ab April 2018. In der Psychotherapeutischen Sprechstunde klärt der Therapeut ab, ob eine psychische Krankheit vorliegt und der Patient eine Therapie benötigt.

### Übergangsregelung für laufende Psychotherapien

Für Psychotherapien, die vor dem 1. April 2017 beantragt wurden, gelten die alten Richtlinien weiter.

### Weiterführende Behandlung

Sie muss nicht durch den Therapeuten erfolgen, der die Sprechstunde durchgeführt hat. Auch bei anderen Therapeuten ist die eigentliche Therapie möglich. Bei Patienten, die aufgrund einer psychischen Erkrankung in einer **stationären Krankenhausbehandlung** oder rehabilitativen Behandlung waren, können auch nach dem 31. März 2018 probatorische Sitzungen oder eine Akutbehandlung ohne Sprechstunde beginnen.

### Kurzzeittherapie

Kurzzeittherapien umfassen bis zu 24 Therapieeinheiten. Die Beantragung erfolgt in zwei Schritten für jeweils ein Kontingent von 12 Therapieeinheiten und ist grundsätzlich nicht mehr gutachterpflichtig, es sei denn, innerhalb der vergangenen zwei Jahre fand bereits eine Therapie statt oder die Krankenkasse fordert im Einzelfall ein Gutachten an.

### Langzeittherapie

Für die Langzeittherapie gibt es nur noch zwei Bewilligungsschritte: Mit dem ersten Fortführungsantrag wird ein Kontingent von 60 Gesprächen beantragt. Der erste Bewilligungsschritt bleibt antrags- und gutachterpflichtig. Die Krankenkasse teilt bei einer Langzeittherapie dem Versicherten und dem Therapeuten ihre Entscheidung formlos mit.

### Terminservicestellen

Die Terminservicestelle der Kassenärztlichen Vereinigung muss Patienten auch freie Termine bei Psychotherapeuten vermitteln. Dabei geht es nur um Termine für die Psychotherapeutische Sprechstunde und die Akutbehandlung, nicht um die Plätze für Kurzzeit- oder Langzeittherapie!

Die Terminservicestelle der **KVSH** ist montags bis freitags von 9 bis 12 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 13 bis 17 Uhr unter der Telefonnummer 04551 30 40 49 31 zu erreichen. Für eine Vermittlung in eine Psychotherapeutische Sprechstunde meldet sich der Versicherte telefonisch bei der Terminservicestelle. Eine Überweisung ist nicht erforderlich. Die TSS nennt dem Anrufer eine psychotherapeutische Praxis und teilt ihm einen Vermittlungscode mit. Mit dieser Information setzt sich der Versicherte direkt mit der Praxis in Verbindung, die ihm einen Termin innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Vier-Wochen-Frist anbietet. Laut Gesetz besteht kein Anspruch auf einen Wunschtermin bei einem bestimmten Psychotherapeuten. Das kann auch weite Anfahrtswege bedeuten.

Quellen: <https://www.kvsh.de/> ; <http://www.kbv.de/html/psychotherapie.php>